I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2820/84 DES RATES

vom 3. Oktober 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 hinsichtlich der Listen der AKP-Staaten, Länder und Gebiete (St. Christoph und Nevis, Brunei)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2092/83 (2), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Brunei sowie St. Christoph und Nevis, die auf der Liste der Länder und Gebiete in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 stehen, sind unabhängig geworden. St. Christoph und Nevis ist am 5. März 1984 dem Zweiten AKP—EWG-Abkommen beigetreten und damit AKP-Staat geworden.

Es ist erforderlich, die Listen in den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird durch folgenden Namen ergänzt:

   St. Christoph und Nevis

2. In Anhang II Nummer 3

   — wird der Name „Brunei" gestrichen;

   — werden die Worte „assoziierte Staaten im karibischen Raum (Saint-Christophe, Nevis und Anguilla)" durch das Wort „Anguilla" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 3. Oktober 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BARRY

(1) ABl. Nr. L 55 vom 28. 2. 1980, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1983, S. 1.